

---

Klagemöglichkeiten anerkannter Umwelt- und  
Naturschutzvereinigungen gegenüber  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen  
(am Beispiel aktueller Gerichtsentscheidungen)

**Vortrag zum  
Seminar des Informationsdienstes Umweltrecht (IDUR)  
Windkraft und Naturschutz  
am 23.06.2012 (LNV Ba-Wü)**

**RAin Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer  
Niddastraße 74 • 60329 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 / 4003 400-13 • Fax: 069 / 4003 400-23  
www.pg-t.de • kanzlei@pg-t.de

---

---

## **Rechtsschutzinteressen / Klagerechte gegenüber immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen seitens:**

- **Kommunen**, die geltend machen können in ihrer Planungshoheit, ihrem Eigentum oder hinsichtlich der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen in eigenen Rechten verletzt zu sein;
- **Privaten**, die geltend machen, dass von der Anlage Auswirkungen (Schadstoffe, Lärm, Licht, ...) ausgehen, die ihre Rechte (Eigentum, Gesundheit) verletzen können;
- **Umweltschutzverbänden**, die geltend machen, dass die Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat und gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstößt;
- **Anlagenbetreiber**, die geltend machen, dass zu Unrecht ein Antrag auf Bau und Betrieb einer Anlage abgelehnt wurde bzw. zu unrecht Auflagen (z.B. zum Naturschutz) von der Behörde angeordnet worden sind.

---

## Rechtsgrundlagen für den Zugang zu Gericht für Umweltverbände

- **§ 2 UmwRG:** gegen Entscheidungen (oder deren Unterlassung) betreffend

\* uvp-pflichtige Vorhaben,

\* Vorhaben nach Sp.1 des Anh. zur 4. BImSchV,

- **§ 64 BNatSchG:** gegen

\* Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten, Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten (auch wenn diese im Rahmen eines anderen Bescheides, bspw. einer imSchR Genehmigung, erfolgt);

- **§ 11 USchadG:** gegen

\* unterbleibende behördliche Tätigkeiten zur Verhinderung oder Sanierung eines Umweltschadens (z.B. ungenehmigte Tötung von Tierarten nach Anh. II+IV FFH-RL, Zerstörung von Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL).

### Wichtige Voraussetzungen einer Klage nach § 64 BNatSchG:

1. Die Klage muss sich gegen einen Bescheid richten, gegen den die Verbandsklagemöglichkeit nach § 64 eröffnet ist (vgl. vorherige Folie)
2. Es muss geltend gemacht werden, dass die Genehmigung gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt ist.
3. Die Führung der Klage muss dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbandes entsprechen.
4. Der Naturschutzverband muss sich im Verwaltungsverfahren beteiligt haben (wenn und soweit ihm hierzu Gelegenheit gegeben wurde). Mit der Verbandsklage können nur solche Angriffspunkte gegenüber einem Genehmigungsbescheid weiterverfolgt werden, die bereits zuvor im Genehmigungsverfahren dem Grunde nach gegenüber den Antragsunterlagen vorgebracht wurden. (Wie konkret das Vorbringen gewesen sein muss, ist eine Frage des Einzelfalles und unterliegt leider sehr unterschiedlicher Behandlung durch die Gerichte.)

## Klagen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

### II. weitere Voraussetzungen:

Auf Grundlage des UmwRG dürfen anerkannte Umweltvereinigungen Klage erheben, soweit [kumulativ(!)] folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Gerügt werden kann nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass die Genehmigungsentscheidung oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften widerspricht, die
  - (1) dem Umweltschutz dienen\*
  - (2) ~~Rechte Einzelner begründen~~ [aufgrund durch EuGH (Urt. v. 12.05.2011) festgestellter Europarechtswidrigkeit nicht mehr anwendbar] und
  - (3) für die Entscheidung von Bedeutung sein können.
2. Die Führung der Klage muss dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbandes entsprechen.
3. Der Umweltverband muss sich im Verwaltungsverfahren beteiligt haben (wenn und soweit ihm hierzu Gelegenheit gegeben wurde). Mit der Verbandsklage können nur solche Angriffspunkte gegenüber einem Genehmigungsbescheid weiterverfolgt werden, die bereits zuvor im Genehmigungsverfahren dem Grunde nach gegenüber den Antragsunterlagen vorgebracht wurden. (Wie konkret das Vorbringen gewesen sein muss, ist eine Frage des Einzelfalles und unterliegt leider sehr unterschiedlicher Behandlung durch die Gerichte.)

---

\* Ob die Beschränkung der Rügebefugnis auf Vorschriften zum Schutz der Umwelt europarechtskonform ist, hat der EuGH bislang noch nicht entschieden

## Einige Fallbeispiele aus der Praxis:

### 1. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011, 12 ME 274/10

Klage gegen Errichtung und Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen (Typ Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einer Nennleistung von je 2,0 MW). Es war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vorausgegangen. Naturschutzverband macht artenschutzrechtliche Verstöße geltend (Kollisionsrisiko/Fledermäuse)

Klage gem. § 2 i.V.m. 1 Abs. 1 **Ziffer 1** Umweltrechtsbehelfsgesetz

## Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

1. Genehmigungen für Anlagen, die nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV einer Genehmigung bedürfen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

### **Windkraftanlagen sind nicht in Spalte 1 enthalten**

2. Entscheidungen, für die nach dem UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP **bestehen kann** (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**1. Windfarm mit 20 oder mehr Anlagen ist immer UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG)**

**2. 6-19 Anlagen – allgemeine Vorprüfung**

**3. 3-5 Anlagen – standortbezogene Vorprüfung**

2. Kann eine Umweltschutzvereinigung mit dem Argument, es sei zu Unrecht von einer UVP nach Durchführung einer allgemeinen oder standortspezifischen Vorprüfung im Einzelfall abgesehen worden, klagen?

OVG Münster, Beschluss vom 01.03.2012, 8 B 143/11

(Biogasanlage – UVP-Vorprüfung)

Naturschutzverband klagt gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage und einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz und nachwachsenden Rohstoffen umfasst. Die UVP-Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hiergegen richtet sich die Klage des Naturschutzverbandes. Es wird geltend gemacht, dass die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick den Schadstoffausstoß nicht ordnungsgemäß geprüft worden ist.



---

## Rüge des fehlerhaften Absehens von der UVP-Pflicht

Das Oberverwaltungsgericht Münster führt aus:

*„Allerdings spricht viel dafür, dass die Einzelfalluntersuchung, ob ein Anhang 2-Projekt UVP-pflichtig ist und deshalb Art. 10a UVP-RL anwendbar ist, ihrerseits gerichtlich überprüfbar ist. Andernfalls hätte die zuständige Behörde es in der Hand, mit der Ablehnung der Durchführung einer UVP den gerichtlichen Prüfungsumfang einzuschränken.*

*Da der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, ist das Ergebnis der Vorprüfung (nur) darauf gerichtlich zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.“*

3. OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011, 8 D 58/08.AK

Naturschutzverband klagt gegen ein Kohlekraftwerk (Lünen) und macht zahlreiche Verstöße gegen naturschutzrechtliche Regelungen, insbesondere die des FFH-Rechts geltend.

„Der Vorbescheid hätte... nicht erteilt werden dürfen, weil die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben, das Auswirkungen auf Flora-Fauna-Habitat-Gebiete hat, zugelassen werden darf, bezogen auf die Schadstoffeinträge in terrestrische Lebensräume nicht vorliegen. Die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit trägt weder eine abschließende Feststellung noch das vorläufige positive Gesamturteil im Vorbescheid.“

4. Ein Naturschutzverband kann nur dann eine gerichtliche Überprüfung verlangen, wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben worden sind.

BVerwG, Beschluss vom 12.01.2012, 9 A 21/11

„Aufgabe der Naturschutzvereinigungen ist es, sich im Rahmen ihrer Beteiligung am Planfeststellungsverfahren naturschutzfachlich fundiert mit den ausgelegten Planunterlagen auseinanderzusetzen und auf Gefährdungen für Naturgüter hinzuweisen. Eine rechtliche Durchdringung der Schutzproblematik brauchen die Vereinigungen nicht zu leisten; andererseits können sie sich aber auch nicht darauf berufen, aufgrund fehlerhafter rechtlicher Überlegungen von Einwendungen abgesehen zu haben. Versäumen sie, ihre fachlichen Bedenken rechtzeitig geltend zu machen, so greift die Präklusion unabhängig davon, ob sie die rechtliche Relevanz dieser Bedenken richtig eingeschätzt haben.“

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**- Ursula Philipp-Gerlach -**

**Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.  
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23  
kanzlei@pg-t.de**

---